
Einführung

Michael R. Will*

Es ist für mich Freude pur, nach über zwölf Jahren nun doch noch einmal in das gute alte Europa-Institut zurückzukehren, zumal in dieses neue, naturdurchflutete Oberstübchen, von dem man dazumal allenfalls träumen durfte.¹ Freude auch darum, weil unser von Herrn Kollegen Taschner so sorgsam geplantes Kolloquium zeigt, wie sehr er in diesen heiligen Hallen – und hoffentlich nicht als Letzter! – die Fahne des Europäischen *Privatrechts* hochhält. Freude schließlich, meine Damen und Herren, Sie alle zu diesem Ereignis heute morgen begrüßen zu dürfen und dabei so viele alte Freunde und Weggenossen wiederzusehen.

Da plaudere ich gerne das mir zugemessene Viertelstündchen, erstens: *ad personam*, und zweitens: *ad rem*.

I.

Herrn Taschner und mich, die wir uns leider nur alle heilige Zeit einmal sehen, verklammert eine geheimnisvoll gegenläufige *conditio sine qua non*: Keiner von uns beiden stünde heute hier ohne den anderen. Das lässt sich an zwei Jahreszahlen festmachen: 1959 und 1979.

Im Jahre 1959 – ich hatte gerade in Bayern mein deutsches Jura-Studium absolviert – erfüllte sich mir ein Jugendtraum: Amerika! Mit Stipendien von *Fulbright* und *Ford Foundation* durfte ich am *Institute of Comparative Law* der *New York University* für ein Jahr amerikanisches Recht in seiner ganzen Breite studieren. Das war die Tür zur Rechtsvergleichung und zum Internationalen Privatrecht – jene beiden Fächer, die mich schließlich auf die attraktive Professur im Saarland führen sollten.

* Prof. Dr. Michael R. Will, Diplom-Volkswirt, M.C.J. (New York), DES (Paris), Mit-Direktor des Europa-Instituts (1978-1989), Professeur ordinaire (em.), Faculté de Droit de l'Université de Genève.

¹ Vgl. Eröffnung des neunten Studienjahres 1988/89 in: Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut, Nr. 151, Seiten 11-12.

Wovon ich seinerzeit – und weitere zwei Jahrzehnte lang – freilich nicht das Leiseste ahnen konnte: Im Studienjahr zuvor hatte der junge Hans Claudius den gleichen Kurs absolviert und, wie es dort drüben guter Brauch ist, an der Auswahl der beiden deutschen Nachfolger mitgewirkt. Daß in den Augen des damaligen Freiburger Referendars eine hochgewachsene und bereits promovierte Freiburgerin den Vorzug genoß und der Bewerber aus Bayern nur den zweiten Platz einnahm, habe ich ihm nie verübelt: *Er* mußte ja zurück nach Freiburg, während *mir* vergönnt war, ein ganzes Studienjahr über neben der bildschönen Blonden die sokratische Methode zu üben (und auch die platonische). Sein Votum damals in New York war also *conditio sine qua non* für unser Kolloquium heute.

Zwanzig Jahre später, 1979 in Frankfurt, die umgekehrte Fügung: Bei der Geburtstagsfeier eines Verlegers zufällig (oder vielleicht auch nicht so zufällig) an denselben Tisch plaziert begegnete ich erstmals persönlich dem inzwischen profilierten Brüsseler Beamten, dessen hochkarätige Dissertation bei Professor *von Caemmerer* und dann regelmäßige Publikationen, vor allem Festschriftbeiträge, mir im Gedächtnis hafteten: zum internationalen Kauf, zum europäischen Gesellschaftsrecht, zur Rechtsangleichung und – natürlich – zur Produkthaftung. Ein Spitzemann, der so einzigartig europaweite Erfahrungen des Praktikers mit evident wissenschaftlichem und pädagogischem Eros verbindet – da, blitzte es in mir auf, muß ein aufstrebendes Europa-Institut einfach zugreifen! Er sagte fröhlich Ja, mein Mitstreiter Georg Ress und die Fakultät sagten auch Ja. Und so bereichert Herr Taschner seit dem Sommersemester 1980 – dreiundvierzig Semester sind das schon (wenn ich mich nicht verzählt habe)! – das Postgraduierten-Programm dieses Instituts. *Conditio sine qua non* für unser heutiges Kolloquium auch dies.

Sucht man nach der verborgenen Quelle für solche Fügungen und Verknüpfungen, so mag sie in Richtung Frankreich zu finden sein, beim Genius des großen Rechtsvergleichers *René David*: 1967 war ich in Paris sein Assistent, schon 1931 aber, in Rom, war der frisch geborene Hans Claudius sein Patenkind!² Mitten im Wonnemonat Mai vor siebzig Jahren ...

Diesen siebzigsten Geburtstag feiern wir heute an der deutsch-französischen Grenze, die gottlob – und auch dank *Schengen* [*Verneigung zum Jubilar*] – keine Grenze mehr ist.

Herrn Taschners Weg nach Brüssel war lang: Cottbus, Berlin, Halle, Tübingen, Mainz, Freiburg – um nur einige deutsche Stationen zu nennen. Rom, Paris, New York – als Öffnung zur Welt. Lang war auch das Schwanken zwischen Berufung und Beruf. Wir wissen: Die Verlockung, an den Schaltthebeln der jungen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mitzuwirken, obsiegte. Es obsiegte aber schließlich

² Die freundschaftlichen Familienbande erwähnt *René David* in der bei Alfred Metzner erschienenen Festschrift für Hans G. Ficker zum 70. Geburtstag (1967), S. 123.

auch der bereits zu drei Vierteln Habilitierte. So hat Hans Claudius Taschner das Kunststück fertig gebracht, beides – Praxis und Theorie – elegant und engagiert zu verbinden. Direktor ist er geworden, und Professor auch, gekrönt sogar zu dreien Malen mit einer Jean-Monnet-Professur in Bonn. Und als Universitätslehrer wird er die akademische Jugend gewiss noch eine gute Weile mit seinem Wissen und mit seinem Witz begeistern und, wie er es einmal selber so schön beschrieb, „richtig herum aufs Pferd setzen“.³

Was er sich nun für diesen Tag gewünscht hat, ist eine Antwort von Theoretikern wie Praktikern auf die – nicht ganz unbesorgte – Frage: Wie geht es weiter mit der Produkthaftung?

II.

Kein Wunder: Die Europäische Produkthaftungsrichtlinie von 1985 – ein Meilenstein in der Entwicklung des Europäischen Privatrechts – darf man mit Fug und Recht eines seiner großen Lebenswerke nennen. Zwölf Jahre oft stürmischer, meist zäher Vorbereitung, die sein diplomatisches Potential so richtig zur Entfaltung brachten, und seither fast sechzehn Jahre nimmermüder Kommentierung und aufmerksamer Begleitung – das macht schon fast drei Jahrzehnte Lebenszeit für ein Thema, das den Schweiß des edlen Juristen lohnt: Wie kann man dem Gebot des *neminem laedere* auch bei defekten Flugzeugen, Automobilen, Mineralwasserflaschen, Arzneimitteln, Tomatensoße und anderen, zum Beispiel gentechnisch veränderten Produkten gerecht werden? Wie Leben, Leib und Eigentum der Zeitgenossen vorbeugend besser schützen und eventuell eingetretene Schäden ausgleichen, genauer: anständig ausgleichen?

Daß auf unserem Kontinent die traditionelle Culpa-Haftung und im *Common Law* die Negligence-Klage dies nicht mehr leisten können, ist in den sechziger Jahren schließlich auch höchstrichterlich erkannt und anerkannt worden. Man denke nur an *Justice Traynor*, der 1962 in Kalifornien die *strict liability in tort* schuf und an unseren Bundesgerichtshof, der einen solchen Schritt nicht gehen wollte oder konnte, sich aber immerhin 1968 im berühmten „Hühnerpest“-Urteil dazu durchrang, beim Verschulden die Beweislast umzukehren. Was die Entwicklung in der deutschen Rechtswissenschaft vorangetrieben hatte, waren die Case-law-Flut in Amerika und das Contergan-Trauma in Europa. Professor Werner Lorenz in Würzburg (aus dessen Schule übrigens zwei hier im Saale hervorgegangen sind) leistete

³ „– reiten müssen sie allein“, so bereits vor vierzig Jahren der Arbeitsgemeinschaftsleiter für Erstsemester in der JuS 2 (1962), S. 287.

entscheidende Pionierarbeit,⁴ ehe der Deutsche Juristentag 1968 dem Problem zu breiterem Echo verhalf.

Den Gedanken einer europaweiten Rechtsvereinheitlichung griff alsbald der Europarat in Straßburg auf. Das war schon im Jahre 1970 – da kümmerte sich Herr Taschner noch um die (inzwischen auch mehr oder minder glücklich zur Welt gekommene) Europäische Aktiengesellschaft! Der Vereinheitlichungsgedanke gedieh innerhalb von sechs Jahren zu der am 20. September 1976 angenommenen Europäischen Konvention über die Produkthaftung bei Körperverletzung und Tötung. Eine Totgeburt freilich. Denn ein Konkurrent hatte den Europarat blockiert⁵ und ihm schließlich das Wasser abgegraben: Nur 8 Wochen zuvor, am 23. Juli 1976 war nämlich die EG-Kommission – federführend nun unser Herr Taschner – mit ihrem ersten Richtlinien-Entwurf zur Angleichung der Produkthaftung auf den Plan getreten.

Aus diesem Entwurf erwuchs nach mühsamen neun Jahren jene Richtlinie, die unsere heutige Veranstaltung nährt.

Drei weitere Jahre Frist für die Umsetzung waren eigentlich recht üppig bemessen. Desungeachtet harzte es an allen Ecken und Enden. Zu Weihnachten 1988 meldete die Saarbrücker Zeitung gar: „Verfahren gegen elf Länder“.⁶ Frankreich scheute 1993 nicht einmal die feierliche Rüge des Europäischen Gerichtshofes und ließ sich in der Folge abermals fünf Jahre Zeit – bis in den Mai 1998. Da hatten wir am Genfersee – draußen vor Europas Tür, notabene – dieser EWG-Richtlinie längst die zehn Geburtstagskerzen aufgesteckt ...⁷

Manche loben das nach 28 Jahren glücklich erzielte Ergebnis über den grünen Klee. Immerhin habe es vier Mittelmeerländer aus dem Mittelalter der reinen Verschuldenshaftung erlöst: Italien, Griechenland, Spanien und Portugal. Nun, für Griechenland hat das nie gestimmt und wird auch nicht dadurch richtiger, dass die Leute es andauernd wiederholen und abschreiben.⁸ Statt für teures Steuergeld unverdrossen irgendwelche externen Schnellschuss-Beratungsfirmen anzuheuern, sollten die wohldotierten Damen und Herren der Kommission sich vielleicht

⁴ Beginnend mit einem Beitrag in der Nottarp-Festschrift (Karlsruhe 1961), S. 59-89; hierzu auch die von ihm betreute Würzburger Dissertation „Der zivilrechtliche Schutz des Konsumenten gegen Verletzung seiner Rechtsgüter durch fehlerhaft hergestellte Produkte“ (1961) von *Kurt Markert* – Vorgänger des Jubilars an der NYU 1957-58.

⁵ Näheres bei *W. Lorenz*, Europäische Rechtsangleichung auf dem Gebiet der Produzentenhaftung, in: ZHR 151 (1987), S. 1-39.

⁶ Ausgabe vom 23.12.1988 (dpa/VWD).

⁷ *Taschner*, Zehn Jahre EG-Richtlinie zur Produkthaftung – Rückblick, Umschau, Ausblick, in der von mir herausgegebenen Schriftenreihe deutscher Jura-Studenten in Genf, Nr. 15 (Genève 1995).

⁸ *Taschner*, NJW 39 (1986), S. 611, 612, 1. Sp. [...] bis zuletzt in: Texas Int'l LJ. 34 (1999) 21, pp. 26-27. *Schlechtriem*, VersR 1986, S. 1033, 1034 – schon damals korrigiert von *Rokas*, VersR 1989, S. 437, 442, Fn. 79.

doch lieber einmal selber kundig machen – Postkarte oder Telefonat würden genügen! Tatsache ist nämlich, dass das OLG Thessaloniki schon 1977 die Beweislast beim Verschulden umgedreht hat, entsprechend unserem „Hühnerpest“-Fall; nachzulesen beispielsweise in der 1982 publizierten Münchener Dissertation eines Griechen.⁹ Für Spanien stimmt es gleichfalls nicht, spätestens seit dem dortigen Konsumentenschutzgesetz von 1984,¹⁰ und bei Italien sind auch teilweise Zweifel erlaubt.¹¹ So reduziert sich der stolze Paradigmenwechsel, wenn man genau hinschaut, auf knappe zwei Mittelmeerländer. Und über einen anderen Aspekt, das Harmonisierungsdefizit, sei zur Feier des Tages der Mantel des Schweigens gebreitet.¹²

Andererseits dürfen wir mit dem „Vater“ der Richtlinie sehr wohl stolz darauf sein, dass „seine“ Richtlinie einen Siegeszug ohnegleichen nicht nur weit über die Grenzen der EU hinaus durch ganz Europa bis zum Ural angetreten hat, sondern sogar auf andere Kontinente hinüberstrahlt: Australien, Brasilien, ja auch China und Japan haben sie kopiert – ein unerhörter globaler Rezeptionsvorgang.

Dieser „Vater“ will freilich keineswegs auf seinen verdienten Lorbeeren ausruhen, sondern ins Visier nehmen, was da nächstens auf uns zukommen mag. Und er nennt selber die beiden Unruheherde in Europa und in den USA:

Zum einen das Europäische Parlament, das bereits eine umfassende Überarbeitung der Richtlinie angemahnt und die Europäische Kommission zu ihrem Grünbuch vom Juli 1999 bewogen hat.¹³ Dieses Grünbuch ist nichts anderes als ein umfassender Fragenkatalog an Wirtschaft, Verbraucher, Versicherungen und Behörden sowohl allgemein als auch zu besonderen Punkten wie Beweislast, Entwicklungsrisiko, psychischen Schäden, Selbstbehalt, Haftungshöchstsumme und Verjährungsfrist.

Zum anderen, wohl mehr zu fürchten, die amerikanische Wirtschaft, die mit Rückendeckung des *American Law Institute* seit langem darauf drängt, die *strict liability* wieder abzubauen und für ihr uraltes Projekt eines entsprechenden Bundesgesetzes unter dem neuen republikanischen Präsidenten *George W. Bush* jetzt Morgenluft wittert; Rückwirkungen auf Europa scheinen dann nicht ausgeschlos-

⁹ *Pouliadis*, *Culpa in contrahendo* und *Schutz Dritter* (1982), S. 277; ferner *Rokas* (vorige Fußnote) und *Pantelidou*, RIW 1990, S. 540, 544 mit weiteren Nachweisen in Fn. 28 und 33.

¹⁰ *Brüggemann*, *Die Produkthaftung im spanischen Recht*, Bergisch Gladbach 1984, S. 79 ff, 164 ff.

¹¹ Siehe nur *Kullmann/Pfister*, *Produzentenhaftung*, Italien № 4910, S. 1.

¹² So schon *Will*, *Asides on the Nonharmonization of Products Liability Laws in Europe*, in: *Herzog* (ed.), *Harmonization of Laws in the European Communities* [Fifth Sokol Colloquium], Charlottesville, VA 1983, pp. 28-41; *W. Lorenz*, (Fn. 5), S. 36-37.

¹³ KOM (1999) 396 endg. vom 28.7.1999 und hierzu bereits sehr instruktiv *W. Posch*, *Reforming European Product Liability Law: What May be Expected From the „Green Paper Interrogatory“*, in: *Magnus/Spier* (eds.), *European Tort Law – Liber amicorum for Helmut Koziol*, Frankfurt/Main: Lang 2000, pp. 223-235. Neuestens hierzu der „Anwendungsbericht“, KOM (2000) 893 endg. vom 31.1.2001, 43 S.

sen. Dass freilich gerade in der letzten Woche das Stimmenverhältnis im Senat umgekippt ist, mag Herrn Taschners Befürchtungen fürs erste etwas beruhigen – derzeit gibt es wieder eine demokratische Mehrheit, bis zur nächsten Hiobsbotschaft jedenfalls.

Wie also – so unser Thema – geht es weiter mit der Taschner'schen Produktenhaftung? „Wo stehen wir – in Deutschland, in Europa?“ ist die erste besinnlich bilanzierende Frage, die uns heute Vormittag beschäftigen soll. Nach einer kleinen Erfrischungspause geht es dann am Nachmittag weiter mit Futuristischem: „Wo-hin gehen wir – in den USA, in Europa?“.

Und da mein Viertelstündchen endgültig abgelaufen ist, übergebe ich meinen Platz gerne dem Sitzungspräsidenten, Herrn Direktor Dr. Ivo E. Schwartz.